**2023 JÄHRLICHER GESETZESENTWURF ZUM MARKT UND WETTBEWERB**

[...*weggelassen*...]

# KAPITEL II

# BESTIMMUNGEN ÜBER PREISERKENNUNG UND HANDELSVERFAHREN, VERSICHERUNG, VERKEHR, AUSSENBEREICHE UND WETTBEWERB

[...*weggelassen*...]

**Artikel 21**

*(***Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005)**

1. Nach Artikel 15 des Verbrauchergesetzbuchs, auf den im Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 Bezug genommen wird, wird Folgendes eingefügt:

„Artikel 15a *- (Maßnahmen zur Bekämpfung der Handelspraktiken der Größenänderung vorverpackter Produkte) -*

1. Hersteller, die – auch über in Italien tätige Händler – ein Verbraucherprodukt zum Verkauf anbieten, das unter Beibehaltung der vorherigen Verpackung eine Verringerung der Nennmenge und eine damit verbundene Erhöhung des Preises je Maßeinheit erfahren hat, müssen den Verbraucher über die verringerte Menge und die prozentuale Erhöhung des Preises informieren, indem sie auf der Verkaufsverpackung ein spezielles Etikett mit einer besonderen grafischen Hervorhebung anbringen.

2. Die Informationspflicht nach Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Produkt in seiner reduzierten Menge ausgestellt wird.

[...*weggelassen*...]